

Bundesamt für Polizei fedpol
Stab Rechtsdienst / Datenschutz
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

26. April 2012

Vernehmlassung Änderung Geldwäschereigesetz (Informationsaustausch MROS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Januar 2012 hat uns Frau Bundesrätin Sommaruga zur Vernehmlassung zu einer Änderung des Geldwäschereigesetzes eingeladen. Mit der Vorlage sollen der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) neue Kompetenzen gegeben und Forderungen im Rahmen der Egmont-Gruppe Rechnung getragen werden. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

Gestützt auf die Diskussionen im Rahmen unserer internen Arbeitsgruppe für Finanzmarktregulierung beschränken wir uns auf eine grundsätzliche Beurteilung und verweisen für die Detailanträge auf die Ausführungen in den Eingaben unserer besonders betroffenen Mitglieder Schweizerische Bankiervereinigung, Forum SRO und Verband Schweizerischer Vermögensverwalter VSV.

Grundsätzlich unterstützen wir die Bemühungen der Schweiz um klare und moderne Regeln in der Bekämpfung der Geldwäscherei. Unser Land nimmt hier im internationalen Vergleich eine führende Rolle ein, die leider international zu Unrecht oft wenig anerkannt und honoriert wird. Entsprechend sind externe Vorwürfe selbstbewusst und entschieden zurückzuweisen.

Zusammenfassend erachten wir die Vorlage in der heutigen Form als zu weit gehend und über die internationalen Vorgaben hinausschiessend. Sie bedarf einer substantiellen Überarbeitung.

Wir anerkennen aber, dass die heutige Art der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches der MROS mit anderen Financial Intelligence Units FIU nicht voll den internationalen Standards und der Praxis der Egmont-Gruppe entspricht. Die Egmont-Gruppe erwartet von der Schweiz bis im Sommer konkrete Vorschläge. Auch mit den revidierten FATF-Empfehlungen soll neben anderen Punkten die Zusammenarbeit mit den Meldestellen verbessert werden. Spätestens mit der Umsetzungsvorlage für die FATF-Richtlinien wird sich die Frage der Kompetenzen der MROS im Informationsaustausch so wieso stellen. Von der Gesetzgebungstechnik her wäre es vorzuziehen, die Fragen in einer Vorlage und nicht in „zwei Wellen“ zu behandeln. Wir empfehlen daher, die Frage des Informationsaustausches mit den FIU im Zusammenhang mit der Umsetzung der FATF-Revision und nicht separat anzugehen.

Materiell erscheinen uns insbesondere folgende Punkte problematisch:

- Weiterleitung von ausgetauschten Daten:
Die einmal ins Ausland weitergeleitete Information kann de facto nicht mehr kontrolliert werden, selbst wenn Verpflichtungserklärungen seitens der empfangenden FIU vorliegen sollten. So kann diese selbst Weiterleitungsverpflichtungen unterstehen (z.B. in den USA, mit allfälligen Folgen selbst für Zivilverfahren) oder die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit kann bei einzelnen Mitgliedern der Egmont-Gruppe durchaus bezweifelt werden (z.B. Rechtssicherheit in Afghanistan). Entsprechend muss im Einzelfall von der MROS geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit tatsächlich im gegebenen Zeitpunkt (noch) vorliegen. Weiter muss der Informationsaustausch sofort und unilateral eingestellt werden, wenn ein Verstoss auftreten sollte (das ist auch nach den Egmont-Regeln so zulässig). Auf keinen Fall darf die Kompetenz zur Weiterleitung von Informationen bei der MROS liegen, sondern die weiteren betroffenen Stellen in der Schweiz (Bundesamt für Justiz, gegebenenfalls Eidg. Steuerverwaltung) müssen miteinbezogen und allfällige Rechte unter der Rechtshilfe dürfen nicht unterlaufen werden.
- Das Einholen von zusätzlichen Informationen bei sogenannten Drittfinanzintermediären wird durch die Egmont-Gruppe nicht verlangt, auch nicht durch die revidierten Empfehlungen der FATF. Hier wird unnötigerweise über die internationalen Vorgaben hinausgeschossen. Ein solches Vorgehen in einer als dringlich dargestellten Vorlage weisen wir entschieden zurück. Wenn schon, sind dringliche Vorlagen auf das Minimum von Anpassungen zu beschränken. Zudem würden mit dieser neuen Kompetenz die Aufgaben mit denjenigen der Strafverfolgungsbehörden vermischt. Art. 11a Abs. 2 neu wird in diesem Sinne abgelehnt.
- Der Austausch von Informationen ist auf aufbereitete Berichte der MROS zu beschränken und darf nicht den Austausch von erhaltenen Dokumenten der Finanzintermediäre ausgedehnt werden. Letzterer Austausch muss zwingend auf dem Rechtshilfeweg erfolgen, da sonst die entsprechenden Schutzmechanismen unterlaufen würden.
- Dem Schutz von Mitarbeitern der meldenden Finanzintermediäre muss ein grosses Gewicht zugemessen werden. Entsprechen dürfen keine Namen ausgetauscht werden, die zu einem persönlichen Risiko betreffend Repressalien führen können. Der Kreis der zu schützenden Mitarbeiter ist grösser als diejenigen Personen, welche die Meldung erstattet haben. Zudem dürfen gerade bei kleineren Vermögensverwaltern keine Rückschlüsse gezogen werden können (z.B. wenn der Firmenname des Finanzintermediärs mit demjenigen der natürlichen Person übereinstimmt).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer zentralen Anliegen und stehen Ihnen für weitere Besprechungen mit unseren Experten gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse